



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Barbara Fuchs, Paul Knoblach, Johannes Becher, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Markus (Tessa) Ganserer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.06.2019

ANKER-Einrichtungen in Bayern VIII

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie genau werden die spezifischen kindgerechten Bedarfe bei der Unterbringung von Familien mit Kindern abgeklärt?
- 1.2 Inwiefern ist eine kindgerechte Unterbringung gesichert?
- 1.3 Wie wird die Entwicklung der Kinder neben der Schule gefördert (Vereine, Ausflüge etc.)?

- 2.1 Wie lange dauert es aktuell konkret durchschnittlich bis zum Auszug von Familien aus den ANKER-Einrichtungen und Dependancen?
- 2.2 Wie ist das Vorgehen nach einer Ablehnung des Asylantrags (Schule, Ausreisezentrum etc.)?
- 2.3 Ist auch für das Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesichert, dass die asylsuchenden Personen zur Ruhe kommen, nachdem die schwere Zugänglichkeit genau damit begründet wird?

- 3.1 Wann beginnt das Asylverfahren beim BAMF nach der Zuweisung?
- 3.2 Wie lange dauert es von der Aufnahme bis zur Anhörung und zur Entscheidung durchschnittlich?
- 3.3 Welche Konzepte und Zeitvorgaben gibt es dafür beim BAMF?

- 4.1 Wie wird die notwendige Ruhe und Vorbereitung auf das Verfahren gewährleistet?
- 4.2 Wie wird der effektive Zugang zum Rechtsschutz gewährleistet?
- 4.3 Wie kann eine Person einen Anwalt mandatieren, wenn sie keine Kontakte hat?

- 5.1 Durch welche Vorkehrungen ist die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme vor Ablauf der Klagefrist gesichert?
- 5.2 Sieht die Staatsregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Kooperation mit der Bundespolizei?
- 5.3 Worin besteht die Stärke der ANKER-Einrichtungen genau?

- 6.1 Welche Folgen hat die verbesserte Kommunikation im Hinblick auf die Effizienz?
- 6.2 Worin bestehen die Effizienzgewinne?
- 6.3 Wie erhalten die asylsuchenden Personen einen Behandlungsschein?

- 7.1 Wie ist der Zugang bei der Erlangung der Behandlungsscheine gewährleistet?
- 7.2 Welche Übersetzungsdienstleistungen stehen zur Verfügung?
- 7.3 Wie ist die Zusammenarbeit mit dem BAMF bei der Gestaltung der gesonderten Angebote für Personen mit besonderen Bedürfnissen gegeben?

- 8.1 Da die Sensibilisierung der Mitarbeitenden angesichts der Pflicht, solche Bedürfnisse zu erkennen und zu identifizieren, aus unserer Sicht nicht ausreicht, fragen wir, wie sichergestellt wird, dass der Informationsaustausch funktioniert (bitte die auslösenden Faktoren für ein Tätigwerden der Behörden mit angeben)?

- 8.2 Wie ist die Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Behörden ausgestaltet?
- 8.3 Welche datenschutzrechtlichen Sicherungen bestehen in diesem sensiblen Bereich?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.08.2019

- 1.1 Wie genau werden die spezifischen kindgerechten Bedarfe bei der Unterbringung von Familien mit Kindern abgeklärt?**
- 1.2 Inwiefern ist eine kindgerechte Unterbringung gesichert?**
- 1.3 Wie wird die Entwicklung der Kinder neben der Schule gefördert (Vereine, Ausflüge etc.)?**

Das Personal der Unterkunftsverwaltung ist für die Bedürfnisse von Familien und Kindern entsprechend sensibilisiert. Die untergebrachten Personen können sich zur Abklärung der spezifischen kindgerechten Bedarfe ihrer Kinder an das Unterkunftspersonal wenden.

Der Freistaat Bayern hat ein umfangreiches Schutzkonzept („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) entwickelt, mit dessen Hilfe der Schutz und die Sicherheit aller untergebrachten Personen – insbesondere vulnerabler – noch besser ausgestaltet werden kann. Zur Umsetzung des Konzepts setzt der Freistaat Bayern Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren ein. Diese fungieren insbesondere für Frauen, Kinder und andere besonders schutzbedürftige Personen als zentrale Ansprechpartner vor Ort.

In den ANKER-Einrichtungen finden niedrigschwellige Spiel-, Betreuungs- und Beschäftigungsangebote statt. Daneben steht es den Kindern frei, auch Angebote außerhalb von ANKER-Einrichtungen zu besuchen.

Im Übrigen werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe gem. § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. § 2 Abs. 1 AsylbLG i. V. m. §§ 34 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) berücksichtigt.

- 2.1 Wie lange dauert es aktuell konkret durchschnittlich bis zum Auszug von Familien aus den ANKER-Einrichtungen und Dependancen?**

Für den Verbleib von Familien in ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen gelten die Grenzen der §§ 47 ff, 30a Abs. 3 Asylgesetz (AsylG). Es findet keine statistische Erhebung dahin gehend statt, wie lange Familien konkret durchschnittlich bis zum Auszug in ANKER-Einrichtungen und Dependancen verbleiben. Die Ermittlung wäre mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden und kann zudem in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

- 2.2 Wie ist das Vorgehen nach einer Ablehnung des Asylantrags (Schule, Ausreisezentrum etc.)?**

Die Schulpflicht bleibt grundsätzlich von der Ablehnung des Asylantrags unberührt (vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber, die ihrer Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkommen, werden möglichst direkt aus der ANKER-Einrichtung zurückgeführt.

- 2.3 Ist auch für das Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesichert, dass die asylsuchenden Personen zur Ruhe kommen, nachdem die schwere Zugänglichkeit genau damit begründet wird?**
- 3.1 Wann beginnt das Asylverfahren beim BAMF nach der Zuweisung?**
- 3.2 Wie lange dauert es von der Aufnahme bis zur Anhörung und zur Entscheidung durchschnittlich?**
- 3.3 Welche Konzepte und Zeitvorgaben gibt es dafür beim BAMF?**
- 4.1 Wie wird die notwendige Ruhe und Vorbereitung auf das Verfahren gewährleistet?**

Die Beantwortung der Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass aus der öffentlich zugänglichen „Bilanz seit März 2018“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entnommen werden kann, dass die Dauer der Asylverfahren in den ANKER-Einrichtungen deutlich unter zwei Monaten beträgt.

- 4.2 Wie wird der effektive Zugang zum Rechtsschutz gewährleistet?**
- 4.3 Wie kann eine Person einen Anwalt mandatieren, wenn sie keine Kontakte hat?**
- 5.1 Durch welche Vorkehrungen ist die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme vor Ablauf der Klagfrist gesichert?**

Den Bewohnern der ANKER-Einrichtungen stehen die gleichen Klagemöglichkeiten zur Verfügung wie allen anderen Rechtssuchenden auch. Zudem sind Rechtsantragsstellen der Verwaltungsgerichte in den ANKER-Einrichtungen eingerichtet. Aufenthaltsbeschränkungen für Bewohner von ANKER-Einrichtungen, die den Zugang zu Gerichten behindern, existieren nicht. Insbesondere können auch Asylbewerber, die einer räumlichen Beschränkung unterliegen, Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen; diese Termine sind der Aufnahmeeinrichtung lediglich anzuzeigen (§ 57 Abs. 3 AsylG).

Die Mandatierung von Anwälten steht Bewohnern der ANKER-Einrichtungen in gleicher Weise offen wie allen anderen Rechtssuchenden. Die Kontaktaufnahme kann über allgemein zugängliche Informationsquellen erfolgen.

Die Beratungsmöglichkeit durch zugelassene Rechtsanwälte ist gewährleistet. Rechtsanwälte dürfen ihre Mandanten bei Terminen auf dem Gelände der ANKER-Einrichtung begleiten. Den Asylsuchenden steht es selbstverständlich darüber hinaus frei, jederzeit das Gelände der ANKER-Einrichtungen zu verlassen.

- 5.2 Sieht die Staatsregierung verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Kooperation mit der Bundespolizei?**

Gegen eine Zusammenarbeit mit der Bundespolizei auf Grundlage der geltenden Gesetze hat die Staatsregierung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

- 5.3 Worin besteht die Stärke der ANKER-Einrichtungen genau?**
- 6.1 Welche Folgen hat die verbesserte Kommunikation im Hinblick auf die Effizienz?**
- 6.2 Worin bestehen die Effizienzgewinne?**

Die Stärke der ANKER-Einrichtungen besteht darin, dass durch die Bündelung aller maßgeblichen Akteure vor Ort, also insbesondere Unterbringungsverwaltung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Verwaltungsgericht, Zentrale Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit, die Asylverfahren beschleunigt werden und die Betroffenen schnell Klarheit über ihre Bleibeperspektive erhalten.

Mit den ANKER-Einrichtungen wurden die Asylverfahren schneller und effektiver. Wesentlicher Vorteil der ANKER-Verfahren ist, dass die Bundes- und Landesbehörden, die für das Asylverfahren und die Rückkehr zuständig sind, enger als bisher zusammenarbeiten können. Dies führt zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung: Laut der „Bilanz seit März 2018“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

beträgt die Dauer der Asylverfahren in den ANKER-Einrichtungen deutlich unter zwei Monaten. In anderen Aufnahmeeinrichtungen beträgt sie drei Monate.

6.3 Wie erhalten die asylsuchenden Personen einen Behandlungsschein?

7.1 Wie ist der Zugang bei der Erlangung der Behandlungsscheine gewährleistet?

Die Leistungsberechtigten erhalten einen Behandlungsschein vom örtlichen Träger für Asylbewerberleistungen (Landkreis, kreisfreie Stadt), bei dem sie zu diesem Zweck vorsprechen.

7.2 Welche Übersetzungsdienstleistungen stehen zur Verfügung?

Bei der Beantwortung der Frage wird aufgrund des Sachzusammenhangs davon ausgegangen, dass sie auf die medizinische Betreuung bezogen ist.

Dolmetscherkosten anlässlich einer medizinischen Behandlung von Asylbewerbern werden nur dann übernommen, wenn dies, abhängig von der Art und Schwere der Krankheit sowie der Art der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, im Einzelfall erforderlich im Sinn des § 4 AsylbLG ist, soweit die Sprachmittlung also nicht durch Familienangehörige, Bekannte oder sonst nahe stehende Personen geleistet werden kann. Auch Arzt- bzw. Krankenhauspersonal (sofern zur Verschwiegenheit verpflichtet) kann gegebenenfalls zur Übersetzung herangezogen werden. Die Nutzung professioneller Dolmetscher ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Übersetzung zum Zweck der Durchführung einer komplexen Behandlung erforderlich ist, wenn wegen der höchstvertraulichen Natur der dabei zu führenden Gespräche allein ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteter Dolmetscher in Betracht kommt und eine Person des engsten Vertrauens nicht zur Verfügung steht.

Darüber hinaus achten die Regierungen auch bei der Einstellung und Beauftragung medizinischen Personals in den Ärztezentren der ANKER-Einrichtungen darauf, dass entsprechende Sprachkenntnisse vorliegen. Teilweise kann auch Personal der ANKER-Einrichtungen selbst herangezogen werden. Sprachmittlung ist in vielen ANKER-Einrichtungen zudem Gegenstand der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, sodass die Sprachmittlung gegen eine Aufwandsentschädigung von den Bewohnern übernommen wird.

7.3 Wie ist die Zusammenarbeit mit dem BAMF bei der Gestaltung der gesonderten Angebote für Personen mit besonderen Bedürfnissen gegeben?

Die Regierungen und das BAMF stehen in einem engen Austausch. Bei Kenntniserlangung über „besondere Bedürfnisse“ werden diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzen weitergegeben.

8.1 Da die Sensibilisierung der Mitarbeitenden angesichts der Pflicht, solche Bedürfnisse zu erkennen und zu identifizieren, aus unserer Sicht nicht ausreicht, fragen wir, wie sichergestellt wird, dass der Informationsaustausch funktioniert (bitte die auslösenden Faktoren für ein Tätigwerden der Behörden mit angeben)?

Die Mitarbeiter der Unterbringungsverwaltung sind entsprechend sensibilisiert, im Kontakt mit den untergebrachten Personen einen entsprechenden Bedarf festzustellen. Die Unterbringungsverwaltung nimmt jede diesbezügliche Äußerung bezüglich besonderer Bedürfnisse ernst und ergreift die erforderlichen Schritte.

Zudem stehen die Regierungen und das BAMF in einem engen Austausch. Bei Kenntniserlangung über „besondere Bedürfnisse“ werden diese im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Grenzen weitergegeben. Das BAMF setzt sog. Sonderbeauftragte für Anhörungsverfahren bei besonders schutzbedürftigen Personengruppen ein. Die Ausgestaltung dieses Verfahrens liegt in der Zuständigkeit des BAMF.

8.2 Wie ist die Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit den Behörden ausgestaltet?

Im Rahmen der Flüchtlings- und Integrationsberatung wirken die Beraterinnen und Berater auf eine Verzahnung mit den vor Ort tätigen Akteuren und vor Ort tätigen Verwaltern der Unterkünfte hin und sind gegebenenfalls koordinierend tätig.

8.3 Welche datenschutzrechtlichen Sicherungen bestehen in diesem sensiblen Bereich?

Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).